

**Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung
des Fachbereichs Informatik der Universität Kaiserslautern**

Vom 10. April 2004

Aufgrund des §7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik der Technischen Universität Kaiserslautern am 21. Januar 2004 die folgende Änderung der Promotionsordnung beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur mit Schreiben vom 23. März 2004, Az.: 1531 Tgb. Nr. 36/04, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Promotionsordnung des Fachbereichs Informatik der Universität Kaiserslautern vom 31. März 1982 (StAnz. S. 371), geändert durch Ordnung vom 9. Dezember 1996 (StAnz. S. 1669), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird vor dem Wort „Universität“ das Wort „Technischen“ eingefügt.
2. In § 3 Absatz 1 Satz 2 wird folgender Buchstabe d) eingefügt:
„d) ein Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss des Graduiertenstudiums im Rahmen des Promotionsprogramms des Fachbereichs Informatik der Technischen Universität Kaiserslautern. Umfang und Anforderungen des Graduiertenstudiums sind in der Ordnung für das Promotionsprogramm des Fachbereichs Informatik der Technischen Universität Kaiserslautern geregelt.“
3. In § 7 Abs. 3 Nr. 4 wird das Wort „eidesstattliche“ gestrichen.
4. § 9 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 3 wird der Klammerzusatz „(§ 45 HochSchG)“ durch den Klammersatz „(§ 48 HochSchG)“ ersetzt.
 - b) Satz 4 erhält folgende Fassung:
„Einer der Berichterstatter kann Juniorprofessor, Habilitierter oder außerplanmäßiger Professor (§ 61 HochSchG) sein.“

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Kaiserslautern, den 10. April 2004

Der Dekan
Des Fachbereichs Informatik
Der Technischen Universität Kaiserslautern
Prof. Dr. H. H a g e n